

An die Presse

31. Mai 2016

Räumungsklage gegen die Theater am Kurfürstendamm

Zu der heutigen mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin in dem Räumungsklageverfahren gegen die Theater am Kurfürstendamm erkläre ich Folgendes:

1. Die Vertreter des Investors des Kudamm-Karrees haben in der Verhandlung die von mir schriftsätzlich nachgewiesene Tatsache bestätigt, dass die behauptete Eigentümerfirma (Mars PropCo 1 S.a.r.l.) in Luxemburg keinen Sitz hat. Die in unserem Auftrag vorgenommene Dokumentation des behaupteten Sitzes hatte ergeben, dass es dort seit jeher weder einen Briefkasten, noch ein Klingelschild, noch einen Geschäftsbetrieb gab. Der Investor hatte hiergegen wenige Tage vor dem Verhandlungstermin an der Eingangstür einer Immobilie in Luxemburg ein Namensschild angeklebt, um zu beweisen, dass er dort seinen Sitz habe; der Vorsitzende Richter hat dies ohne Weiteres erkannt.

Der prozessuale Vortrag des Investors stellt nichts anderes dar als den Versuch, das Gericht über die entscheidungserhebliche Frage, ob der Investor überhaupt einen Sitz im Bereich der Europäischen Union hat, zu täuschen. Dies begründet den Verdacht des versuchten Prozessbetrugs (§ 263 Strafgesetzbuch).

2. Als Prozessbevollmächtigter der Theater am Kurfürstendamm und der Theaterfamilie Woelffer erkläre ich nochmals, dass wir unter keinen Umständen bereit sind, das historische Theater der „Komödie“ zu räumen. Die Komödie am Kurfürstendamm ist seit 90 Jahren ein wichtiger Standort des Berliner Theaterlebens; die Theaterfamilie Woelffer betreibt diese Boulevardbühne seither ununterbrochen mit Ausnahme der Zeit ab Mitte der 30iger Jahre, in der der Großvater von Herrn Martin Woelffer von den Nazis enteignet wurde. Wir erklären ausdrücklich, dass wir fest entschlossen sind, die Komödie am Kurfürstendamm auch in den nächsten 90 Jahren weiter zu betreiben.
3. Das Landgericht wird das Urteil in dem Räumungsklageverfahren am 19. Juli 2016 verkünden; die heutige mündliche Verhandlung bestätigt unsere Erwartung, dass die Klage abgewiesen wird. Unabhängig davon wird sich danach voraussichtlich ein Berufungsverfahren vor dem Kammerge-

richt anschließen, möglicherweise auch ein Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof; das Klageverfahren wird daher voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Sollten wir wider Erwarten zu einer Räumung verurteilt werden, habe ich bereits entschieden, dass wir vor dem Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen werden zur Entscheidung der Frage, ob eine nicht-existente ausländische Scheinfirma, die vor allem dem Zweck der Geldwäsche für internationales Kapital dient, vor einem deutschen Gericht überhaupt gehört werden kann.

Dr. Reiner Geulen
(Rechtsanwalt)